

Messe und Veranstaltungen GmbH Frankfurt (Oder)
Platz der Einheit 1
15230 Frankfurt (Oder)

Ansprechperson: Stephanie Matis
Citymanagement
Telefon: +49 335 610080-21
E-Mail: s.matis@muv-ffo.de

Anschrift: Deutsch-Polnische Tourist-Information
c/o Stephanie Matis
Große Oderstraße 29
15230 Frankfurt (Oder)

Förderrichtlinie Cityfonds

Zur Fördermittelvergabe aus dem Cityfonds im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ), gültig mit Bekanntmachung und bis zum 31.12.2024 (Stand 18.08.2023).

§ 1 Aufgabe und Ziel

- **Hintergrund und Ziel des Cityfonds**

Die Stadt Frankfurt (Oder) richtet in Zusammenarbeit mit der Messe und Veranstaltungen GmbH Frankfurt (Oder) im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ einen Verfügungsfonds („Cityfonds“) ein. Ziel des Programms ist es, Städte und Gemeinden bei der Bewältigung akuter und auch struktureller Problemlagen in den Innenstädten, Stadt- und Ortsteilzentren zu unterstützen, indem diese als Identifikationsorte der Kommune zu multifunktionalen, resilienten und kooperativen Orten (weiter-)entwickelt werden. Das Ziel des Cityfonds ist es, durch finanzielle Unterstützung privates und privatwirtschaftliches Engagement zu stärken. Es sollen geeignete lokale Akteurinnen und Akteure für die Belange der Innenstadtentwicklung gewonnen und in die Finanzierung eingebunden werden.

- **Finanzierung und Mittelbereitstellung**

Der Cityfonds wird zu 50 Prozent aus Mitteln des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ-Förderung) inklusive Eigenmittel der Stadt Frankfurt (Oder) und zu 50 Prozent aus Drittmitteln finanziert (z.B. von Akteurinnen und Akteuren der lokalen Wirtschaft, private und öffentliche Immobilienwirtschaft, Sponsoren und Privatpersonen). **Voraussetzung für die Bereitstellung öffentlicher Mittel aus dem Cityfonds ist die Bereitstellung privater Mittel in mindestens derselben Höhe.** Eine zusätzliche Förderung durch andere Bundesmittel ist ausgeschlossen. Eine zusätzliche Förderung durch Landes- oder EU-Fördergelder ist möglich.

- **Fördergegenstand allgemein**

Aus dem Fonds werden solche Projekte innerhalb der Fördergebietskulisse der Innenstadt (s. Anlage Fördergebietskulisse Cityfonds) finanziert, die der nachhaltigen Stärkung der Innenstadt dienen. Die zu fördernden Projekte müssen den Zielen des Förderprogramms (s. § 1 Hintergrund und Ziel des Cityfonds) entsprechen.

- **Förderzeitraum**

Der Förderzeitraum Cityfonds läuft bis zum 31.12.2024.

§ 2 Fördergegenstand

Der Cityfonds soll explizit für kleinteilige, ergänzende investive und nicht-investive Projekte als Unterstützung zur mittel- und langfristigen Maßnahmenumsetzung im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ eingesetzt werden.

- **Geförderte Projekte:**

- **Investive Projekte** bezeichnen Aufgaben und Maßnahmen, die einen längerfristigen Nutzen für ein Gebiet darstellen. Darunter fallen meist bauliche und feste Installationen sowie dauerhafte Gestaltungen. Beispiele für investive Projekte sind (bauliche) Gestaltungen, Lichtkonzepte, Beschilderung und Leitsysteme, Grüngestaltung, Straßenmöblierung, Spielgeräte usw.
- **Nichtinvestive Projekte** bezeichnen Aufgaben und Maßnahmen, die keine längerfristigen und/oder baulichen Investitionen darstellen, aber im Sinne der Innenstadtbelebung unterstützend wirken. Beispiele für nichtinvestive Projekte sind Marketingaktionen, Veranstaltungen, Wettbewerbe.

- **Beispiele für Projekte:**

- Events: Feste, Aktionen mit Bürgerbeteiligung
- Verschönerung von Straßen/Plätzen: z.B. Pflanzaktionen, Kunstobjekte, Sitzgelegenheiten
- Verbesserung der Mobilität: z.B. Fahrradständer, Lastenradverleih
- Kleinere Erneuerungsmaßnahmen: z.B. (Schaufenster-) Beleuchtung, Werbeanlagen, Infotafeln, Sonnenschirme, Außenmöblierung direkt am Ladenlokal¹
- Ladenlokale: Förderfähig sind z.B. Umbauten, Renovierungsarbeiten und Instandsetzungen von Ladenlokalen, um diese wieder nutzbar zu machen. Förderfähig sind ebenso Maßnahmen, die über die einzelne Immobilie hinaus dem Straßenzug/der Öffentlichkeit zugutekommen. Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die allein dem Unternehmen zugutekommen (z.B. Möbel, Kassensystem)², oder die Ausstattung/Renovierung von bestehenden Ladenlokalen (in Betrieb).

Antragsberechtigt sind Ideen, die zur Verschönerung und Belebung der Innenstadt beitragen. Dies ist der Leitgedanke des Cityfonds.

- **Zweckbindung, Pflege und Eigentum von Fördergegenständen**

- Bezuschusste Gegenstände und Anlagen sind Eigentum der antragstellenden Person. Diese übernimmt die laufenden Kosten für Betrieb, Wartung, Versicherung und Inventarisierung.
- Es gilt eine Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen von fünf Jahren ab dem Anschaffungsdatum.
- Es gilt eine Pflege- und Zweckbindungsfrist von saisonalen Anschaffungen (z.B. Blumenbeet) von einem Jahr ab Einrichtungsdatum.

§ 3 Fördersätze und Rahmenbedingungen

Die Höhe des Zuschusses wird prozentual zu den tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten des Projektes abzüglich der Einnahmen ermittelt und ist maximal begrenzt. Die Fördersumme pro Projekt wird auf maximal 50 % der Projektgesamtkosten, jedoch mindestens 100 Euro und maximal 10.000

¹ Die Anschaffung höherwertiger Außenmöbel kann bezuschusst werden. Der Eigenanteil der antragstellenden Person liegt dabei bei 60 % der Kosten. Eine Höherwertigkeit der zu erwerbenden Möbel muss gegeben sein.

² Ausnahme sind gemeinschaftlich genutzte Flächen wie z.B. Coworking Spaces oder Pop-up-Stores.

Euro je Projekt und antragstellender Person pro Kalenderjahr festgelegt. Das Projekt muss also Gesamtkosten von mindestens 200 Euro aufweisen.

Im Einzelfall kann das lokale Entscheidungsgremium (s. § 5) über eine Abweichung der Zuschusshöhe entscheiden. Die Abweichung gilt als bewilligt, wenn das Gremium mit absoluter Mehrheit dafür stimmt.

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Eine zusätzliche Förderung durch andere Bundesmittel ist ausgeschlossen. Eine Kumulation mit weiteren Förderungen (z. B. durch Landes- oder EU-Fördergelder) ist möglich.

§ 4 Fristen für Antragstellung, Umsetzungszeitraum und Abrechnung

- **Antragstellung**
Die Entscheidung, ob ein Projekt bezuschusst wird, fällt innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang.
- **Umsetzungszeitraum**
Der Umsetzungszeitraum wird in der Vereinbarung definiert.
- **Abrechnungsfrist**
Die Abrechnung inkl. Umsetzungsnachweisen ist bis vier Wochen nach Projektumsetzung, spätestens bis zum 31.12. des Beantragungsjahres, wenn nicht anders in der Vereinbarung definiert, durch die antragstellende Person einzureichen. Bei Ausbleiben der Abrechnung bis drei Monate nach Abrechnungsfrist werden die bereits ausgezahlten Mittel (§ 11) zurückgefordert und die zweite Tranche nicht ausgezahlt. Bei einer Überschreitung der Abrechnungsfrist werden 6 % p.a. vom Förderbetrag fällig.

§ 5 Lokales Entscheidungsgremium

Über die finanzielle Unterstützung des Vorhabens und die Zuschusshöhe entscheidet ein lokales Gremium (Citybeirat), das aus Vertreter:innen der Wirtschaft, Bürgerschaft, Kultur, den Großvermieter:innen und der Stadtverwaltung besteht. Das Gremium entscheidet auf Basis der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel des Cityfonds. Ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung besteht nicht.

Das lokale Entscheidungsgremium setzt sich aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen und tagt monatlich. Die Zusammensetzung des lokalen Entscheidungsgremiums kann verändert oder ergänzt werden. Besteht eine dringende Erforderlichkeit zu vorliegenden Anträgen, kann das Gremium öfter einberufen werden. Die geplanten Termine werden auf www.frankfurt-slubice.eu/de/citybeirat veröffentlicht.

§ 6 Beschlussfähigkeit des lokalen Entscheidungsgremiums Citybeirat

Das lokale Entscheidungsgremium Citybeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder schriftlich abgestimmt hat. Anträge auf Förderung aus dem Cityfonds gelten mit einfacher Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden und der schriftlich abgegebenen Stimmen als befürwortet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen mit Ausnahme politischer Parteien und religiöser Institutionen.

Auch Mitglieder des lokalen Entscheidungsgremiums Citybeirat bzw. die im lokalen Entscheidungsgremium Citybeirat vertretenen Vereine und Institutionen können Anträge auf Förderung durch den Cityfonds einreichen. Sie sind dann bei der Beschlussfassung zu den Anträgen nicht stimmberechtigt.

§ 8 Entscheidungskriterien für die Antragsbewilligung

Für die Beurteilung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Das Projekt muss eine nachweisbare Belebung der Frankfurter Innenstadt bewirken.
- Die Lage/Ausführung des Projektes liegt im Fördergebiet (siehe Anlage Fördergebietskulisse Cityfonds).
- Das Projekt fördert das Image und die Identifikation mit der Innenstadt.
- Es wird eine Aktivierung von innerstädtischen Akteurskonstellationen erreicht.
- Die Innenstadt wird als multifunktionales und resilientes Zentrum gestärkt.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit und die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften auf Initiative der antragstellenden Person von den verantwortlichen Behörden geprüft worden ist. Dazu zählen die Sondernutzungsgenehmigung und der Denkmalschutz. Die Einhaltung der Förderkriterien ist zu beachten und wird vom Citybeirat als entscheidendem Gremium geprüft.

§ 9 Ausschlusskriterien

Folgende Projekte werden nicht gefördert:

- Projekte, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Stadt
- laufende Betriebs-, Sach-, und Personalkosten der antragstellenden Person
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- Projekte, die außerhalb des benannten Fördergebietes (Anlage Fördergebietskulisse Cityfonds) umgesetzt werden
- Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht oder Bevorteilung einzelner Personen
- Projekte, die kommunale Pflichtaufgaben, eigentums- oder mietrechtliche Verpflichtungen beinhalten
- Projekte mit religiösen oder parteipolitischen Inhalten, Symbolen, Logos
- Projekte, die Menschen aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren

§ 10 Ablauf der Antragstellung und Projektumsetzung, -abrechnung und Nachweiserbringung

• Antragstellung

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Hierfür ist das Antragsformular zu nutzen, das ausgefüllt auf direktem oder postalischem Wege im Original mit Unterschrift und Datum beim Citymanagement³ und ggf. per E-Mail⁴ eingereicht wird. Die antragstellende Person erhält nach Eingang des Antrags innerhalb von einer Woche eine Eingangsbestätigung per E-Mail.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

• Prüfung und Bewilligung des Antrags

Nach Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit, Förderfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben vonseiten des Citymanagements werden diese dem Citybeirat vorgelegt. Die Sitzungstermine des Citybeirates werden online veröffentlicht (www.frankfurt-

³ Deutsch-Polnische Tourist-Information, c/o Stephanie Matis, Große Oderstraße 29, 15230 Frankfurt (Oder)

⁴ s.matis@muv-ffo.de

slubice.eu/citymanagement). Der Citybeirat entscheidet im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets über die Bewilligung der beantragten Mittel.

Über die Sitzungen und die Entscheidungen wird ein Protokoll geführt. Die Entscheidung, ob ein Projekt bezuschusst wird, fällt innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang. In begründeten Ausnahmefällen können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. Die Einstufung als begründeter Ausnahmefall führt die Citymanagerin durch.

Die Bewilligung erfolgt mit Abschluss einer Vereinbarung. Die Entscheidungen des Gremiums werden veröffentlicht. Die Bewilligung des Zuschusses kann unter Auflagen erfolgen. Bei vorsteuerabzugsberechtigten antragstellenden Personen ist die ausgewiesene Mehrwertsteuer nicht förderfähig.

Erst nach Abschluss der Vereinbarung darf mit dem Projekt begonnen werden. In begründeten Fällen kann ein vorgezogener Projektbeginn vorbehaltlich der Förderung erteilt werden. Der vorzeitige Projektbeginn ist schriftlich zu beantragen.

Die Messe und Veranstaltungen GmbH Frankfurt (Oder) sowie die Prüfstellen des Bundes können jederzeit die Durchführung der Projekte prüfen.

- **Abschluss einer Vereinbarung**

Nach erfolgter positiver Entscheidung des Citybeirats wird zwischen der antragstellenden Person und der Messe und Veranstaltungen GmbH Frankfurt (Oder) eine Vereinbarung geschlossen, in der die Rechte und Pflichten der antragstellenden Person enthalten sind.

Der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung und deren Unterzeichnung durch beide Vertragspartner ist Voraussetzung für die Weitergabe von Cityfondsmitteln bzw. Auszahlung des Zuschusses an die antragstellende Person.

- **Projektabschluss und Abrechnung**

Nach Abschluss des Projektes hat die antragstellende Person dies unverzüglich dem Citymanagement mitzuteilen und innerhalb von 4 Wochen die Abrechnung mit folgenden Bestandteilen vorzulegen:

- Kurzbericht zur Umsetzung und Ergebnis des Projektes
- Belegexemplare (ggf. Printerzeugnisse, Fotos des Projektes → Für die Fotos sind entsprechende Zustimmungserklärungen aller Personen gem. der geltenden Datenschutzverordnung für eine Veröffentlichung der Bilder und deren Verwendung durch die Messe- und Veranstaltungen GmbH Frankfurt (Oder), die Stadt Frankfurt (Oder) und den BBSR im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit für das Förderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ einzureichen.)
- Für den Nachweis über die Projektkosten und die Verwendung der Förderung müssen alle Einzelpositionen der beantragten Mittel analog zum eingereichten Antrag einzeln per Originalrechnung nachgewiesen werden. Für jede Einnahme- und Ausgabe-Position ist der Überweisungsbeleg (Kontoauszug bzw. bei Barzahlungen eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Quittung bis max. 500 Euro brutto) vorzulegen.

§ 11 Auszahlung der Fördermittel

Bei nichtinvestiven Vorhaben bis zu einer Höhe von 1.000 Euro Zuschussbetrag werden 50 % zu Projektbeginn und 50 % nach Vorlage der fristgerechten vollständigen Abrechnung innerhalb von vier Wochen ausgezahlt. Bei allen anderen Vorhaben erfolgt die Auszahlung nach Prüfung und bei Vorliegen der vollständigen Abrechnungs- und Verwendungsnachweisunterlagen sowie der Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung innerhalb von vier Wochen. Die Auszahlung der

Mittel erfolgt durch die Messe und Veranstaltungs GmbH Frankfurt (Oder) mittels Überweisung auf das Konto der antragstellenden Person.

§ 12 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides des Projektes „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ sind zu beachten (s. Anlage Nebenbestimmungen und Hinweise).

§ 13 Hinweis auf Vergaberechtliche Bestimmungen

Gemäß § 97 GWB sind alle öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung eines Vergabeverfahrens verpflichtet. Wer ein öffentlicher Auftraggeber ist, wird in § 98 Nr. 1 GWB geregelt.

§ 14 Hinweis auf Beihilferechtliche Regelungen

Die Vorgaben des EU-Beihilferechts sind einzuhalten.

§ 15 Widerrufsvorbehalt

Die Messe und Veranstaltungs GmbH behält sich das Recht vor, bis zum rechtswirksamen Abschluss der Fördervereinbarung mit der antragstellenden Person des Cityfonds die Erklärung über die Erteilung der Zuwendung zu widerrufen.

§ 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024.

§ 17 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

Erfüllungsort für den Einsatz der Zuwendungen ist die Fördergebietskulisse (siehe § 1) der Innenstadt von Frankfurt (Oder).

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Frankfurt (Oder).